

Satzung des Vereins
Boule Club Neunkirchen-Seelscheid e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Boule Club Neunkirchen-Seelscheid“, in Kurzform BCNks e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „**Boule Club Neunkirchen-Seelscheid e.V.**“.
2. Der Sitz des Vereins ist 53819 Neunkirchen – Seelscheid. Die Geschäftsstelle ist mit der Adresse des/der Geschäftsführer(s)/in identisch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Boule-Sports und die daraus resultierende planmäßige Pflege der sportlichen Übungen und Leistungen. Darüber hinaus wird besonders Wert auf die Jugendpflege und die Förderung der Jugend gelegt, mit dem Ziel, die Persönlichkeit der Jugendlichen über die Sportausübung zu bilden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins, zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Konditionen, teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sollen Maßnahmen und die Sportausübung des Vereins nach besten Kräften und Möglichkeiten aktiv mittragen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße oder über sehr lange Zeit für den Verein verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Quartalsende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
 - c) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist
 - ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Falle eines Widerspruches gegen die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstige Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind mindestens mit ¼ jährlicher Zahlung und grundsätzlich durch Lastschrifteinzug zu leisten. Beim Vereinseintritt ist mit der schriftlichen Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll nach Möglichkeit im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt wird.
 4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
 5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - Beschlussfassung über vorliegende AnträgeDie Mitgliederversammlung kontrolliert somit den Vorstand, führt Wahlen durch und fasst Beschlüsse.
 7. Der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer StellvertreterInnen leitet die Versammlung. Auf dessen/deren Vorschlag hin kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) VersammlungsleiterIn bestimmen.
 8. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der Ehrenmitglieder.

9. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Geringfügige Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
11. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden, ggfls. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der GeschäftsführerIn. Der/die SchatzmeisterIn ist auch 1. StellvertreterIn und der/die GeschäftsführerIn 2. StellvertreterIn des Vorsitzenden.
Mindestens zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich
Desweiteren gehören zum Vorstand drei BeisitzerInnen . Die Funktionen der drei BeisitzerInnen sind eingeteilt in 1) Sport-Männerwart, 2) Frauen-Jugendwart und 3) Homepage-Pressewart.
2. Der/die Vorsitzende, der/die GeschäftsführerIn und der/die 3. BeisitzerIn werden in geraden Jahren, der/die SchatzmeisterIn und der/die 1. und 2. BeisitzerIn werden in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, dann wird ein/eine NachfolgerIn auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die Amtszeit (Restamtsperiode) gewählt, die erforderlich ist, um den in Absatz 2 festgelegten Wahlrhythmus zu erhalten.
4. Der verbleibende Vorstand übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die Aufgaben des ausgeschieden VorstandsMitgliedes bzw. ist berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu benennen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entschieden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §26 BGB anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel, wobei keine Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, die über die Vereinsmittel hinausgehen.

§7

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist gestattet.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Bestand der liquiden Mittel des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und ggfls. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§8

Fachverband

Der Verein ist Mitglied des Landesfachverband Nordrhein-Westfalen e.V. des Deutschen Pétanque - Verbandes.

§9

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Körper- oder Sachschäden – nicht jedoch bei Diebstählen – nur in Höhe der bestehenden Sporthilfe- und Haftpflichtversicherungen.

§10
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.
2. Das bei der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes angefallene Vermögen fällt an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid mit der Zweckbindung der in §2 der Satzung festgelegten Art.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§11
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Siegburg.

§12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins am 09. Februar 2001 in Kraft.

Änderungen zur Vorversion gemäß Mitgliederversammlung vom 17.03.2017:

§6 Absatz 1 – Erweiterung Vorstand um drei Beisitzer

§6 Absatz 2 – Wahl der Vorstandsmitglieder getrennt in gerade und ungerade Jahre

§6 Absatz 3 – Wahl eines/einer Nachfolger/In für die Restamtszeit

§6 Absatz 4 – Benennung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes

Die Satzungsneufassung tritt mit Datum der Genehmigung durch das Amtsgericht Siegburg in Kraft.